

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2167	<i>Datum</i>
ZI 12.000/05-I 2/02	WP-GSt-Bu/Si	Fr DI Burgstaller	<i>FAX</i>	2532	17.04.2002

Betreff:
Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf des Agrarrechtsänderungsgesetzes folgenden Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgelegten Änderungen im agrarischen Betriebsmittelrecht sind aus Sicht der BAK nicht ausreichend, da mit diesen Änderungen auf wichtige Notwendigkeiten nicht eingegangen wurde. Zudem widersprechen sie in bestimmten Punkten den Erfordernissen des EU-Rechts. Folgende Änderungen wären aus unserer Sicht jedenfalls notwendig:

- Zentrales Erfordernis ist eine Zusammenfassung der Verantwortlichkeit für die Lebensmittelsicherheit und für den lebensmittelrelevanten Bereich des agrarischen Betriebsmittelrechts wie insbesondere für das Futtermittelrecht und das Pflanzenschutzmittelrecht. Dies bedeutet aus unserer Sicht die Notwendigkeit einer klaren Kompetenz für den Gesundheitsminister. Einerseits gilt eine derartige Bereichszuteilung bereits auf EU-Ebene, andererseits werden durch die EU-Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittel-

rechts 178/2002 nunmehr einheitliche Regelungen für Lebensmittel und Futtermittel im Interesse der Lebensmittelsicherheit getroffen.

- Schaffung eines „Proben- und Revisionsplanes“ in den Materiengesetzen des agrarischen Betriebsmittelrechts.
- Verpflichtung zur öffentlichen Warnung vor gesundheitsschädlichen Futtermitteln. Eine derartige Bestimmung könnte, als dem § 25a Lebensmittelgesetz nachgebildete Regelung, den zuständigen Bundesminister verpflichten, bei festgestellten Beanstandungen die Öffentlichkeit (mit Nennung des Produkts, Händlers und Herstellers) vor gesundheitsschädlichen Futtermitteln etc zu warnen.
- Vereinheitlichung der Terminologie in den einzelnen Materiengesetzen des agrarischen Betriebsmittelrechts. Äußerst deutlich wird dies beim Begriff „Inverkehrbringen“, wobei dabei die Unterschiede zum LMG besonders deutlich werden. Am Beispiel des Saatgutgesetzes soll das kurz aufgezeigt werden: Das Saatgutgesetz 1997 regelt das Inverkehrbringen von Saatgut (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG). Diesbezüglich erfolgen auch entsprechende Kontrollen bei Importeuren, Händlern und Produzenten. Nicht unter den Begriff des „Inverkehrbringens“ fällt allerdings das Mitbringen von Saatgut von einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich durch einen Landwirt für den Eigengebrauch. Es können für diesen Sachverhalt die Bestimmungen auf das Saatgutgesetz 1997 und somit die Saatgut-Gentechnik-Verordnung nicht angewendet werden (allenfalls subsidiäre Bestimmungen anderer Materiengesetze).

Die Kritik am „Agrarrechtsänderungsgesetz 2002“ ist auch als Fortsetzung unserer Kritik am Ernährungssicherheitsgesetz zu sehen, mit dem ein Bundesamt für Ernährung und Sicherheit und die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH eingerichtet wurde. Der in der Öffentlichkeit angekündigte Kontrollansatz „vom Feld bis zum Teller“ wurde durch das Ernährungssicherheitsgesetz nicht erreicht, es gab keine materiellrechtlichen Anpassungen im agrarischen Betriebsmittelrecht, es kam zu keiner Kompetenzverschiebung, und die Kontrolle vor Ort verblieb im Bereich der mittelbaren Bundes-

verwaltung. Insbesondere ist die BAK der Ansicht, dass die Bereiche Futtermittel und Pflanzenschutzmittel sowie grundsätzlich alle lebensmittelrelevanten Bereiche des agrarischen Betriebsmittelrechts in der Verantwortlichkeit des Gesundheitsressorts liegen sollten.

Die neue Ernährungsagentur für Lebensmittelsicherheit stellt eine Organisationsreform dar, durch die bestimmte Bundesanstalten zusammengelegt wurden. Die bestehenden strukturellen Kontrolldefizite im agrarischen Bereich wurden damit prolongiert.

Deutlich wird dies auch bei den nun geplanten Änderungen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 (Art 2-6, 8, 9 und 11). Aufgrund des „Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes“ werden nun organisatorische Änderungen vorgenommen. An diesen geplanten Regelungen wird ein weiteres Problem deutlich. So gilt das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Behörde, dem die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Untersuchungen bei Begutachtung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen obliegt (§16 Abs 3 des Entwurfes). Diese vorgesehenen Regelungen sind im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz zu sehen, wonach der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit auf Mitarbeiter der „Agentur“ zurückgreifen kann. Letztendlich bedeutet dies nichts anderes, als dass dieselben Personen einerseits im Zulassungsbereich wie andererseits auch im Überwachungs- und Kontrollbereich tätig sind. Aus Sicht der BAK stellt dies eine problematische Regelung dar, da die Unbefangenheit damit nicht mehr gewährleistet werden kann. Interessenskollisionen können nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 3: Änderung des Futtermittelgesetzes 1999

Die EU-Verordnung 178/2002, die neben Lebensmittelanforderungen nunmehr auch Anforderungen an Futtermittel - unter anderem Anforderungen an die Sicherheit, eine Warn- und Informationsverpflichtung bei unsicheren oder nicht entsprechenden Futtermitteln, Einrichtungen von Systemen der Rückverfolgbarkeit, Anforderungen an die Futtermittelkontrolle auf allen Vermarktungsstufen - vorsieht, wird in der Novelle überhaupt nicht berücksichtigt. Vermisst wird auch die vollständige Umsetzung der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futter-

mittelkontrollen. Im Hinblick auf die im agrarischen Betriebsmittelrecht vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen muss eine Vereinheitlichung vorgesehen werden. Insbesondere müssen für schwerwiegende Delikte auch Gerichtsstrafen verstärkt zur Anwendung vorgesehen werden. Ebenso sind die Möglichkeiten der vorläufigen Beschlagnahme sowie die Anordnung von Rückruf als Maßnahmen bei Feststellung von gesundheitlichen Risiken durch Futtermittel bzw bei Überschreitung von vorgegebenen Höchstwerten an Schadstoffen in Futtermitteln vorzusehen.

Mit der Benennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit als Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes wird im Art 3 Ziffer 2 und 3 vorgeschlagen, dass die in § 7 Abs 2 erster Satz, § 10 Abs 2 sowie § 16 Abs 2 des FMG vorgesehene Mitentscheidung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen entfällt. Mit der grundsätzlichen Forderung, dass die Zuständigkeit für diese lebensmittelrelevanten Materienrechte beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen liegen sollte, ist dieser Entfall der Mitkompetenz abzulehnen.

Artikel 5: Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Die im Art 5 vorgeschlagene Änderung des PflanzenschutzmittelG 1997 (PMG 1997) wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Die BAK spricht sich nachdrücklich gegen die Anfügung des in Ziffer 4 vorgeschlagenen § 12 Abs 10 aus. Die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel von Gesetzes wegen (weil in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen) ist aus rechtlichen und aus sachlichen Gründen auf das Schärfste abzulehnen.

Die BAK hat sich wiederholt gegen die Bestimmungen des § 12 Abs 2 PMG 1997 ausgesprochen, so in ihren Stellungnahmen zum PMG 1997 und zum, im September 2001, vorgelegten Entwurf der Gleichstellungsverordnung Niederlande. Sie hält diese Bestimmung für nicht konform mit der Richtlinie 1991/414/EG, da sie dem von der Richtlinie statuiertem Erfordernis der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere dem Art 4 Abs 3, nicht entspricht. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen § 12 Abs 10 wird diese Problematik verschärft. § 12 Abs 10 beseitigt das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, der seit zwei Jahren in einer Verordnung gemäß § 12 Abs 9 angeführt ist, indem eine Zulassung von Gesetzes wegen eingeführt wird.

Im Fall einer Zulassung nach dem derzeit geltenden § 12 Abs 2, die die BAK, wie oben ausgeführt, auch ablehnt, ist es immerhin noch möglich, gemäß Abs 3 und 4 einschränkende Zulassungsbedingungen auszusprechen. Bei der nun mit Abs 10 gewählten Zulassung von Gesetzes wegen ist dies nicht mehr möglich. Auch eine Abänderung oder Aufhebung der Zulassung gemäß Abs 7 ist in diesem Fall nicht möglich, auch wenn sich in der Folge ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel unannehmbare Auswirkungen auf Menschen, Tiere oder die Umwelt hat.

Unter dem Vorwand einer Verwaltungsvereinfachung wird mit der vorgeschlagenen Bestimmung das vormals hohe Schutzniveau des PMG weiter ausgehöhlt. Nicht nur wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Behörde den Prüfaufwand minimiert, sondern ein behördliches Verfahren wird im Rahmen der gegenständlichen Regelung überhaupt unterlassen.

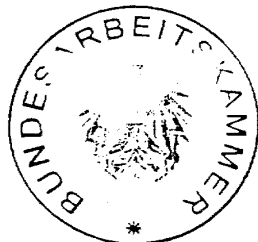
Ein weiteres gravierendes Problem, dass sich aus dieser „Freigabe“ von EU-Pflanzenschutzmitteln für Österreich ergeben würde, ist die Kontrolle und Einhaltung der Grenzwerte. Die Vielzahl und Unüberschaubarkeit der erlaubten Mitteln würde einen zusätzlichen Kontrollaufwand für die Behörden erfordern. Im Lichte der in letzter Zeit bekannt gewordenen Pflanzenschutzmittel-Problematik wäre diese neue Regelung äußerst kontraproduktiv. Österreich würde sich ein Stück weiter vom angestrebten „Feinkostladen“ Europas wegbewegen, indem die vielzitierten strengeren Normen einer ungeprüften Übernahme der Praxis aus anderen Mitgliedstaaten weichen könnten. Im Sinne einer verbesserten Lebensmittelsicherheit wird diese Regelung abgelehnt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht die vorgeschlagenen Änderungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Der Präsident:



Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV



Maria Kubitschek